

- (A) Zur Pressearbeit eines Bundesministeriums gehören selbstverständlich auch Gespräche mit Journalisten. Über den Austausch von Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Journalisten wird kein Protokoll geführt, sodass zu der Frage keine Informationen vorliegen.

Frage 65

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Norbert Barthle** auf die Frage des Abgeordneten **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes müssen aus Sicht der Bundesregierung aufgrund der Digitalisierung und der damit in Zusammenhang stehenden neuen Geschäftsmodelle von Fahrdienstanbieterinnen und -anbietern überarbeitet werden, und welche Auswirkungen werden diese Überarbeitungen insbesondere für das Taxigewerbe, für Leihwagen- und Carsharingautodienste haben?

Vor dem Hintergrund neuer digitaler Mobilitätsangebote sowie verschiedener Debattenbeiträge aus dem wissenschaftlichen und politischen Raum begutachtet die Bundesregierung laufend, ob und inwiefern mit Rücksicht auf die Chancen und Risiken neuer, digital vermittelter Mobilitätsangebote Anpassungen des Personenbeförderungsrechts angezeigt und möglich sind. Die abschließende Entscheidung darüber, ob und inwiefern personenbeförderungsrechtliche Vorschriften im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung reformiert werden, bleibt der neuen Bundesregierung vorbehalten.

(B)

Frage 66

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Norbert Barthle** auf die Frage des Abgeordneten **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Plant die Bundesregierung, die Voraussetzungen für das Erlangen eines Personenbeförderungsscheins innerhalb des Taxigewerbes zu ändern, und, wenn ja, wie?

Die Entscheidung darüber, ob und inwiefern fahrerlaubnisrechtliche Vorschriften zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung reformiert werden, bleibt der neuen Bundesregierung vorbehalten.

Frage 67

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Norbert Barthle** auf die Frage des Abgeordneten **Stephan Kühn** (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wie viel Prozent der öffentlich zugänglichen Ladepunkte für Elektrofahrzeuge in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nicht eichrechtskonform, und wie viel Prozent der im Rahmen der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereits errichteten Ladepunkte sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nicht eichrechtskonform?

Gemäß der Förderrichtlinie müssen die geförderten Ladepunkte die Anforderungen des Mess- und Eichrechts einhalten, sofern dieses anwendbar ist. (C)

Der Vollzug des Mess- und Eichrechts und damit die Prüfung der Eichrechtskonformität obliegen den zuständigen Landesbehörden. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung keine Kenntnis über den Anteil an geförderten Ladepunkten, die eventuell nicht eichrechtskonform sind.

Frage 68

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Norbert Barthle** auf die Frage des Abgeordneten **Stephan Kühn** (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Mit welchen konkreten Änderungen des Rechtsrahmens kann es Ländern und Städten ermöglicht werden, „verbindliche Anforderungen und Emissionsgrenzwerte für Busse und Taxis festzulegen“ (Brief an EU-Kommissar Karmenu Vella, Ausschussdrucksache 19(15)3), und in Bezug auf welche Anforderungen und Emissionen können diese Festlegungen erfolgen?

Über mögliche konkrete Änderungen des Rechtsrahmens ist noch nicht entschieden worden. Dies bleibt der neuen Bundesregierung vorbehalten.

Frage 69

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Norbert Barthle** auf die Frage des Abgeordneten **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): (D)

Können die Maßnahmen der angekündigten neuen Rechtsgrundlage zur Anordnung von streckenbezogenen Verkehrsverboten oder -beschränkungen (Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/776) nur für einzelne Straßen, gegebenenfalls innerhalb und außerhalb vorhandener Umweltzonen, oder auch für das Gebiet von Umweltzonen insgesamt angeordnet werden, und inwiefern können die streckenbezogenen Maßnahmen auf bestimmte Fahrzeuge, beispielsweise differenziert nach Antriebsarten und/oder Abgasnorm, beschränkt werden, so wie die Bundesregierung es in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/10191 vertreten hat?

Das weitere Vorgehen wird nach Vorliegen der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts in Absprache mit Ländern und Kommunen geprüft werden.

Frage 70

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Rita Schwarzelühr-Sutter** auf die Frage des Abgeordneten **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den für den 27. Februar 2018 angekündigten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes in den Verfahren zu den Sprungrevisionen der Länder Nordrhein-Westfalen (BVerwG 7 C 26.16) und Baden-Württemberg (BVerwG 7 C 30.17) zum Immissionschutz in den Städten Düsseldorf und Stuttgart?